

Gesetz vom ..... mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird  
(Gemeindewahlordnungsnovelle 2002)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 10/1995, 9/1996, 26/1997, 1/2000 und 32/2001 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, am Stichtag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,

b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.“

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle gemäß § 16 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

### **Artikel 2**

#### **(Verfassungsbestimmung)**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

## Vorblatt

### Problem:

Mündige Minderjährige zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr haben im Rechtsverkehr zunehmende Rechte und Pflichten. Die Mitwirkung am politischen Leben besteht derzeit nicht.

### Ziel:

Hebung des Interesses der Jugendlichen an der Kommunalpolitik und Gewährung der Mitgestaltungsmöglichkeit am kommunalpolitischen Geschehen in der Gemeinde.

### Lösung:

Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 und für das passive Wahlrecht auf 18 Jahre.

### Kosten:

Die höhere Anzahl an Wahlberechtigten hat in einigen Fällen auch die Erhöhung der Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte und der Gemeindevorstandsmitglieder zur Folge. Dadurch steigt der Aufwand der Gemeinden für Sitzungsgelder bzw. Bezüge landesweit insgesamt um etwa EUR 41.500 pro Jahr.

### EU-Konformität:

Da die Gemeindevahlordnung beim Wahlrecht der EU-Bürger auf die Eintragung in der Gemeinde-Wählerevidenz abstellt, ist zur Herstellung der Konformität mit der Kommunalwahlrichtlinie des Rates der Europäischen Union gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch eine Angleichung des Wahlalters im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz erforderlich.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Senkung des Wahlalters:

##### 1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Nach der geltenden Bestimmung des § 16 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 1992 sind zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die – neben anderen Voraussetzungen – am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht).

In den Gemeinderat und zum Bürgermeister wählbar sind derzeit alle Männer und Frauen, die am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).

Bei der Normierung des Wahlalters für die Wahl des Gemeinderates hat der Landesgesetzgeber Artikel 117 Abs. 2 B-VG zu beachten, der ausgehend vom Gedanken des wahlrechtlichen Homogenitätsgebotes - unter anderem - bestimmt, dass in der Wahlordnung für die Wahlen in den Gemeinderat die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein dürfen als in der Wahlordnung zum Landtag.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass für die Wahlen des Gemeinderates bundesverfassungsrechtlich – innerhalb der Schranken des Gleichheitsgebotes - die Herabsetzung unter das in der Landtagswahlordnung festgesetzte Wahlalter zulässig ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996 in der Fassung LGBl.Nr.62/2000, sind zum Landtag alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die – unter anderem – am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 21 Abs. 1 Landtagswahlordnung 1995 sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen wählbar, die am Stichtag oder zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Unter dem Blickwinkel des Sachlichkeitsgebots erscheint jedenfalls die Senkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr insofern unproblematisch, als einerseits einem 16-Jährigen die für die persönliche politische Willensbildung erforderliche Einsichtsfähigkeit infolge der fortgeschrittenen geistigen Entwicklung in diesem Altersstadium im Regelfall zugestanden werden kann und andererseits mit der Ausübung des Wahlrechtes keine darüber hinausgehenden Pflichten bzw. Verantwortlichkeiten des Jugendlichen verbunden sind.

Da Art. 117 Abs. 6 B-VG bestimmt, dass „die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten den Bürgermeister wählen“, ergibt sich eine Verpflichtung zur Gleichstellung des Wahlalters für die Wahl zum Gemeinderat und jenes für die Wahl zum Bürgermeister. Auch das passive Wahlrecht für die Wahl des Gemeinderates

und für die Wahl des Bürgermeisters soll einheitlich auf 18 Jahre herabgesetzt werden.

### 1.2. Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes:

Bei einer Gemeinderats- und/oder Bürgermeisterwahl sind gemäß § 20 Gemeindewahlordnung 1992 die Wahlberechtigten auf Grundlage der Gemeinde-Wählerevidenz in Wählerverzeichnisse einzutragen.

Die Herabsetzung des Wahlalters bedingt eine Änderung des Burgenländischen Wählerevidenzgesetzes dahingehend, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die dort genannten Personen bereits mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres in die Gemeinde-Wählerevidenzen einzutragen.

Da gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz Gemeindewahlordnung 1992 die Wahlberechtigung für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nur gilt, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind, ist die Anpassung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes erforderlich.

## 2. Kosten:

Auf Grund der Senkung des Wahlalters um zwei Jahre wird sich die Zahl der Wahlberechtigten um etwa 6800 (ca. 6500 Jugendliche mit Hauptwohnsitz plus 5% mit Zweitwohnsitz) erhöhen. Im Durchschnitt bedeutet dies eine Erhöhung der Wahlberechtigten um rund 40 pro Gemeinde.

Dadurch kommt es in einigen Gemeinden zu einer Überschreitung der Kategoriegrenze, die für die Anzahl der in der Gemeinde zu vergebende Mandate maßgeblich ist. Die genaue Anzahl kann nur geschätzt werden. Wenn man die Anzahl der Wahlberechtigten bei der Landtagswahl vom 5. Dezember 2000 heranzieht (letzter der Landesregierung bekannter Stand an Wahlberechtigten) und hiezu die durchschnittliche Zahl an Wahlberechtigten zweier Geburtsjahrgänge hinzuzählt, ist davon auszugehen, dass in etwa 17 Gemeinden die Anzahl der zu vergebenden Mandate um je zwei und in etwa 7 Gemeinden um je vier steigen wird. Bei landesweit etwa 62 zusätzlichen Gemeinderäten und einer Anzahl von durchschnittlich 6 Gemeinderatssitzungen im Jahr würden Mehrkosten an Sitzungsgeld in Höhe von EUR 10.825 pro Jahr anfallen.

Bedingt durch die höhere Anzahl der Gemeinderatsmandate ist in etwa 5 Gemeinden von einer Erhöhung der Gemeindevorstandsmandate um je zwei Stellen auszugehen. Bei einem jährlichen Bezug eines Gemeindevorstandsmitglied von 14 mal EUR 218,01 (Kategorie einer Gemeinde mit 1501 bis 2000 Einwohnern) entstehen dadurch zusätzliche Kosten von insgesamt EUR 30.522,66,-- pro Jahr.

Nach dieser Kalkulation ergibt sich für die Gemeinden ein zusätzlicher Kostenaufwand von etwa EUR 41.500 im Jahr.

## B. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Zeitpunkt der Erlangung des aktiven Wahlrechtes auf das am Stichtag der Wahl vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt werden. Dies entspricht den geänderten sozialen Rahmenbedingungen, die eine verstärkte Mitverantwortung der mündigen Minderjährigen angezeigt erscheinen lassen.

Die bisherige Wendung, wonach jene Männer und Frauen wahlberechtigt sind, die „am Stichtag oder zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner der Wahl“ das entsprechende Lebensalter vollendet haben, kann entfallen. Diese war bisher notwendig, um – wie in der Landtagswahlordnung 1995 - das Wahlalter letztlich nicht enger zu ziehen als es die Bundesverfassung für die Wahl des Nationalrates vorliegt. Da mit dem vorliegenden Entwurf der Rahmen um mindestens zwei Jahre weiter gezogen wird als in der Nationalratswahlordnung, ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Stichtag in Einzelfällen im Jahr vor der Wahl liegen sollte.

Um der Kommunalwahlrichtlinie des Rates der EU zu entsprechen, geht der vorliegende Entwurf davon aus, dass gleichzeitig das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz an die Herabsetzung des Wahlalters angepasst wird (siehe Allgemeiner Teil).

### Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3)

Wenn eine Person in einer Gemeinde eine Unterkunft hat, aber nach dem Meldegesetz 1991 nicht gemeldet ist, so diente diese Tatsache bisher als Indiz dafür, dass diese Person dort nur den vorübergehenden Aufenthalt hat, welcher einen wahlrechtsbegründenden Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 3 ausschließt. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen bei der Beurteilung der Frage, ob die geforderten Mittelpunkte der Lebensverhältnisse in der Gemeinde vorliegen, geht der Entwurf davon aus, dass bei einer nicht erfolgten Wohnsitzmeldung nach dem Meldegesetz 1991 ein Wohnsitz in der Qualität des § 17 Abs. 1 und 2 Gemeindewahlordnung 1992 nicht vorhanden ist.

### Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Mit dieser Regelung wird Wahlalter für das passive Wahlrecht für die Wahl des Gemeinderates um ein Jahr herabgesetzt. Indirekt ergibt sich damit durch die geltende Bestimmung des § 19 Abs. 3 GemWO 1992 auch die Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht des Bürgermeisters auf 18 Jahre.